

## Coronavirus – in welchen Fällen leistet die Allianz Partners?

### 1. Ich erkrankte vor Reiseantritt am Coronavirus und kann die Reise nicht antreten

*Aufgrund des expliziten Ausschlusses von Epidemie- als auch Pandemieereignissen, handelt es sich bei einer Erkrankung mit dem Coronavirus grundsätzlich um kein versichertes Ereignis.*

*Allianz Partners wird aber aus Kulanz alle Leistungen erbringen wie bei jeder anderen Erkrankung vor Reiseantritt.*

### 2. Ich bin schon am Zielort, erkrankte dort am Coronavirus und kann meine Reise aber nicht wie geplant beenden

*Dieser Fall ist analog zu #1 – grundsätzlich handelt es sich um kein versichertes Ereignis.*

*Wir bieten Reisenden in Not aber selbstverständlich aktive Hilfe – unabhängig von der Versicherungsdeckung. Allianz Partners wird zusätzlich aus Kulanz die Erstattung der Rückreisemehrkosten, unvorhergesehene Kosten bis zur max. Versicherungssumme bzw. nicht benutzten Leistungen decken.*

### 3. Das BAG spricht eine Reisewarnung für mein Feriengebiet aus (vor Abreise)

*Dieser Fall ist analog zu #1 – grundsätzlich handelt es sich um kein versichertes Ereignis.*

*Sofern gem. AVB eine Abratung der Destination aufgrund Reisewarnung BAG/EDA gedeckt ist, leistet die Allianz Partners aus **Kulanz**.*

### 4. Ich bin schon vor Ort als die Reisewarnung des BAG ausgesprochen wird

*Dieser Fall ist analog zu #1 – grundsätzlich handelt es sich um kein versichertes Ereignis.*

*Sofern aber generell gem. AVB eine vorzeitige Rückreise aufgrund Reisewarnung BAG/EDA gedeckt ist, erbringt Allianz Partners ihre Leistungen aus **Kulanz**. Diese Regelung gilt bis max. 14 Tage nach Bekanntwerden der Reisewarnung.*

### 5. Ich bin schon am Zielort, erkrankte dort am Coronavirus und habe nun Behandlungskosten

*Aufgrund verschiedener lokaler behördlicher Massnahmen zur Epidemie Bekämpfung können wir hier keine generelle Kulanz-Regelung einführen. Die Allianz Partners kann entsprechend keine Behandlungskosten übernehmen*

### 6. Ich bin schon am Zielort, bin nicht erkrankt, kann meine Reise aber nicht wie geplant beenden

*Aufgrund des expliziten Ausschlusses von Epidemie- als auch Pandemieereignissen, handelt es sich um kein versichertes Ereignis.*

*Hier sind die Reiseveranstalter oder Fluggesellschaften in der Pflicht.*

### 7. Ich bin schon am Zielort, bin nicht erkrankt, möchte meine Reise aber vorzeitig beenden

*Es handelt sich hierbei um rein vorsorgliche Massnahmen.*

*Die Beunruhigung vor einer eventuellen Ansteckung oder ein erhöhtes Ansteckungsrisiko sind keine versicherbaren Ereignisse*

### 8. Ich habe Angst, mich am Ferienort anzustecken

*Eine allfällige Reiseangst können wir nicht decken.*

*Hier sind die Reiseveranstalter oder Fluggesellschaften in der Pflicht.*

### 9. Das BAG spricht eine Reisewarnung für mein Feriengebiet aus. Ich reise trotzdem und erkrankte am Corona Virus

*In Verbindung mit #3 unserer Kulanzregelung appellieren wir an die Eigenverantwortung unserer Versicherungsnehmer.*

*Allianz Partners kann in einem solchen Fall keine Leistungen übernehmen.*

### 10. Der Bundesrat hat offiziell eine „besondere Lage“ im Sinne des Epidemiengesetzes erklärt. Beeinflusst dies in irgendeiner Weise meine Stornierungsdeckung?

*Aufgrund des ausdrücklichen Ausschlusses von epidemischen und pandemischen Ereignissen sowie der „Folgen von Ereignissen im Zusammenhang mit behördlichen Massnahmen“ kann Allianz Partner in einem solchen Fall keine*

*Kosten übernehmen. Wir bieten Reisenden in Not aber selbstverständlich aktive Hilfe – unabhängig von der Versicherungsdeckung.*

*Hier sind die Event-, Reiseveranstalter oder Fluggesellschaften in der Pflicht mögliche Alternativen anzubieten.*

**11. Das BAG hat keine Reisewarnung für meine Urlaubsregion herausgegeben, aber aufgrund lokaler behördlicher Massnahmen kann ich nicht reisen**

*Aufgrund des ausdrücklichen Ausschlusses von epidemischen und pandemischen Ereignissen sowie der „Folgen von Ereignissen im Zusammenhang mit behördlichen Massnahmen“ kann Allianz Partner in einem solchen Fall keine Kosten übernehmen. Wir bieten Reisenden in Not aber selbstverständlich aktive Hilfe – unabhängig von der Versicherungsdeckung.*

*Hier sind die Reiseveranstalter oder Fluggesellschaften in der Pflicht mögliche Alternativen anzubieten.*